

Betriebsatzung

des Abwasserwerkes Frankenberg (Eder)

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) am 13. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserentsorgung der Stadt Frankenberg (Eder) wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Entsorgung des Abwassers der Stadt Frankenberg (Eder).

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk Frankenberg (Eder)“.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von dem Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit durch Eigenbetriebsgesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes.
- (3) Der Betriebsleiter hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 4**Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz vorbehalten sind. Die Aufgaben ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz, insbesondere aus § 5.

§ 5**Betriebskommission**

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

Der Betriebskommission gehören an:

1. Vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind;
 2. a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats;
b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind.
 3. Zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, für jedes benannte Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen.
- (3) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 4,0 v. H. des Stammkapitals übersteigt und der Verzicht auf Forderungen, die im Einzelfall mehr als 1.000,-- Euro betragen sowie die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, die im Einzelfall mehr als 1.000,-- Euro betragen.

§ 6**Magistrat**

Der Magistrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Eigenbetriebsgesetz und Satzung vorbehalten sind. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung in Einklang stehen (§ 8 EigBGes).

§ 7**Personalangelegenheiten**

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von dem Betriebsleiter gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in ortsüblicher Weise nach den für die Stadt Frankenberg (Eder) gültigen Bestimmungen öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung bestimmten Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben durch die Betriebsatzung unberührt.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 8.000.000,-- Euro.

§ 11

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird von der EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH geführt. Die Vorschriften der HGO und des EigBGes sind zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Frankenberg (Eder).

§ 13

Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 14

Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 EigBGes mit der Maßgabe, dass die Jahresbilanz nach Formblatt 1 (Anlage 1), die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 (Anlage 2) und der Anlagennachweis nach Formblatt 5 (Anlage 5) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 162) zu gliedern ist.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach § 27 EigBGes aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in ortsüblicher Weise nach den für die Stadt Frankenberg (Eder) gültigen Bestimmungen öffentlich bekanntzumachen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27. Oktober 1995 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den 14. Juni 2002

Der Magistrat
der Stadt Frankenberg (Eder)

Heß
Bürgermeister